



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

22. Juni 2005

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	167
- Öffentliche Bekanntmachung	167
2. Stadt Stendal - Planungsamt	
- Bebauungsplan Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3.1. Baugesetzbuch (BauGB) . . .	168
- Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ hier: In-Kraft-Treten der Satzung gem. § 10 BauGB	169
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen vom 26.04.2003 bis 08.06.2005	170
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Uenglingen vom 08.06.2005	170
4. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel	172
- Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Tangerhütte-Land“	172
- 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben	172
- 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf vom 07.06.2005	173
- Bekanntmachung	173
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)	
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (A.) für das Haushaltsjahr 2005	174
- Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (A.) für das Haushaltsjahr 2005	174
6. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	174
- Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	174
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Auslagen- und Verdienstauffallersatz für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)	175
7. Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.) und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Königs, Kläden, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (A.)	
- Bekanntmachung der Gemeinde Badingen über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	176
- Bekanntmachung	177
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinden Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Kläden, Schäplitz, Schernikau, Querstedt	177
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schinne	180
- Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Steinfeld zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte	182
- Bekanntmachung der Gemeinde Steinfeld über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	182
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkung Arensberg, Berkau, Wartenberg und Weißwarte	182

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. Teil I S. 1359) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
18.04.2005	IBB Bismark GmbH	Teilverrohrung des Grabens 504 027 in Bismark	Bismark	2	1400/150 1404/150 1402/150 150/11 150/9 1238/150 255 1401/150 150/5

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B.v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 23/2005), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 30. Mai 2005

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 5 GO LSA mache ich die Gemeinschaftsvereinbarung der VGem. Bismark/Kläden vom 06.06.2005 und die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde vom 14.06.05 öffentlich bekannt.

Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft - Gemeinschaftsvereinbarung - Bismark/Kläden

Präambel

- Die Gemeinden Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark) gehören der Verwaltungsgemeinschaft Kläden an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
- Die Gemeinden Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Holzhausen, Königs, Kremkau, Meßdorf gehören der Verwaltungsgemeinschaft Bismark an, die zum 31.12.2004 aufgelöst wird.
- Auf der Grundlage der §§ 75 bis 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung schließen die unter den Ziff. 1 bis 2 namentlich genannten Gemeinden folgende öffentliche Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinschaftsvereinbarung):

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark), Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Holzhausen, Könninge, Kremkau, Meßdorf, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Bismark/Kläden.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Bismark (Altmark).

§ 2

Gemeinsames Verwaltungsamt

Die im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden bilden eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 3

Bildung des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses hat eine Stimme. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister wird durch den Vertreter im Verhinderungsfall vertreten.

§ 4

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl in jeweils gesonderten Wahlgängen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach einer Kommunalwahl fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinschaftsausschuss aus, erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die erstmalige Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der ersten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Gemeinschaftsvereinbarung ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 06. Juni 2005


Jörg Hellmuth



Landesverwaltungsamt; AZ: 304.1.3-01481-SDL-09-04
Halle, den 14.06.2005

Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Auf der Grundlage der §§ 75, 76, 138 GO LSA i.V.m. Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ergeht folgender

Bescheid:

1. Auf Antrag des Landkreises Stendal vom 07.06.2005 (Eingang per Fax) wird die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, bestehend aus den Gemeinden Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark), Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Holzhausen, Könninge, Kremkau und Meßdorf, genehmigt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über die Zu-

ordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 68/2004 vom 15.12.2004, Seite 822) von seiner Verordnungskompetenz gem. § 76 Abs. 1a GO LSA Gebrauch gemacht und unter § 2 Nr. 15 c) derVO die Gemeinden Badingen, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark), Berkau, Bismark (Altmark), Büste, Holzhausen, Könninge, Kremkau und Meßdorf zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen, weil ein freiwilliger Zusammenschluss auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht zustande gekommen ist.

Durch Ersatzvornahme des zuständigen Landkreises gem. § 138 GO LSA wurden die Beschlüsse zu der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden für die im Tenorpunkt 1 genannten Gemeinden ersetzt.

Die zur Genehmigung vorgelegte Gemeinschaftsvereinbarung ist formell und materiell nicht zu beanstanden. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden wird genehmigt.

Zu 2.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn dies dem überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit an einem Sofortvollzug gegenüber dem Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da das Inkraftsetzen der Gemeinschaftsvereinbarung das einzige Mittel ist, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsgemeinden zu sichern. Die den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben können ohne wirksame Ersetzung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

Mit der Zuordnung einzelner Gemeinden scheiden diese aus einer Verwaltungsgemeinschaft aus. Da diese Mitgliedsgemeinden selbst keine arbeitsfähige Verwaltung vorhalten, ist eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsgemeinden zu sichern. Die den Mitgliedsgemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften obliegenden Aufgaben könnten ohne die Maßnahmen der Kommunalaufsicht und deren Genehmigung durch die obere Kommunalaufsicht nicht wahrgenommen werden. Dagegen muss das Interesse, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, zurücktreten. Zum Einen stellt bereits das Interesse der Allgemeinheit an einer arbeitsfähigen Verwaltung ein nicht disponibles Rechtsgut dar. Zum Anderen kann ohne das Handeln der Kommunalaufsicht einschließlich der Genehmigung dessen durch die obere Kommunalaufsicht und der damit bezweckten Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung auch keine Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Betroffenen erfolgen, da hierfür eine arbeitsfähige Verwaltung Voraussetzung ist.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Bormann



Stadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

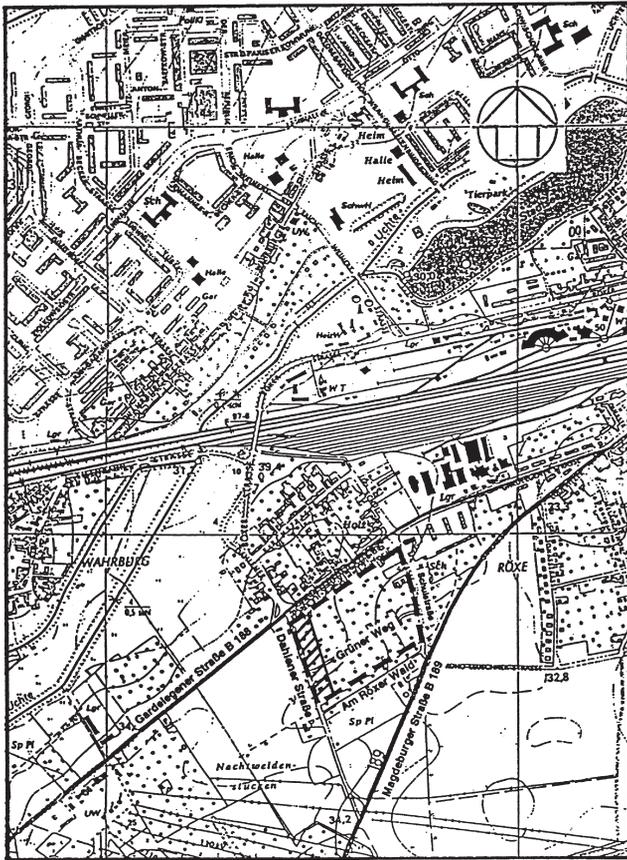
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 25.10.1999 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/91 „Dahlener Straße“ gefasst. Für nachfolgend beschriebenes Plangebiet mit einer Größe von 0,92 ha, gelegen in der Gemarkung Stendal, Flur 74 soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung der Gardelegener Straße,
- im Osten 40,00 m östlich der „Dahlener Straße“,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 311/196,
- im Westen durch die östliche Grenze der „Dahlener Straße“.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, wirksam seit dem 13.08.1997

 **Geltungsbereich der 1. Änderung**



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen - Anhalt
 Erlaubnisnummer: LVerMD/146/2000

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfs geben. Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7/91 „Dahlener Straße“, 1. Änderung nebst Entwurf der textlichen Festsetzungen zu jedermanns Einsicht vom

vom 27.06.2005 bis einschließlich 15.07.2005

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich dargelegt.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch ist dabei anzuwenden. Stellungnahmen können bis zum **15.07.2005** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird im Planungsamt, Zimmer 204, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung des Bauausgangskonzepts gegeben.

Stendal, den 22. 06.2005
 (Tag der Veröffentlichung)

Klaus Schmolz - Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Stendal

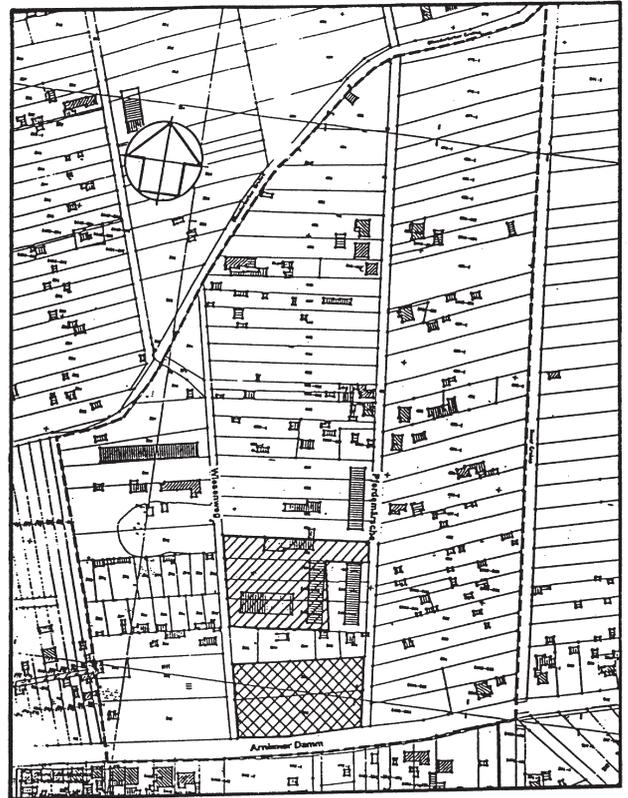
Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“
 hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.04.2005 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der vor dem 20.06.2004 geltenden Fassung, sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 11 der Gemarkung Stendal und hat eine Gesamtgröße von ca. 19,3 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden die südöstliche Grenze des Ollendorfschen Grabens vom Flurstück 367 bis an den „Neuen Graben“,
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“,
- im Süden durch die südliche Straßengrenze des „Arnimer Damms“,
- im Westen durch die östliche Grenze des Grabens Flurstück 282.



 **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“**

 **Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6/94 „Wiesenweg“**

 **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38/98 „Pferdemärsche“**

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1 : 10 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen - Anhalt
 Erlaubnis Nr: LVerMD/146/2000

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der vor dem 20.06.2004 gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und Vorprüfung gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal werden die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen in Kraft getretenen Satzungen, Bebauungsplan Nr. 38/98 „Pferdemärsche“ und der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6/94 „Wiesenweg“, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV), förmlich außer Kraft gesetzt. Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998/S. 137, in der vor dem 20.06.2004 gültigen Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB danach sind unbeachtlich

a) Verletzungen der unter 2.a) und 2.b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3. a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 3. b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 22.06.2005
Tag der Bekanntm.



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen vom 24.06.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 08.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
- Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
- § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 773 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.004,90 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.09.2003 in Kraft.

Uenglingen, den 08.06.2005

Willi Hampe
Willi Hampe
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Uenglingen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in seiner Sitzung am 08.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Uenglingen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

- Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 - Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 - Fußwege und Wohnwege (Anlagen § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 - Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 - Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 - Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 - Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
- den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen,
 - die Freilegung,
 - die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - die Gehwege,
 - die Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,

11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
1. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren einschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 15 v. H.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin baulich oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 1 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung

vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO) oder Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietes i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c)
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegenden Vollgeschosse.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu $\frac{1}{2}$ in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht,
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist,
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu $\frac{1}{2}$ in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenstaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung von Fahrbahnen
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,

2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist.
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt:
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 2. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit hergestellt sind,
 3. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 16

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uenglingen, den 08.06.2005


Willi Hampe
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgermeisterwahl vom 12.06.2005

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2005 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: **229** Zahl der Wählerinnen und Wähler: **142**
Zahl der gültigen Stimmen: **142** Zahl der ungültigen Stimmen: **0**

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Hoffmann, Ester 63 Stimmen
Papenbroock, Karl-Heinz 79 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.


T. Keller
Wahlleiter



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 6. Juli 2005, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7.

Öffentlicher Teil

Drucksachen Nr.

- | | |
|--|----|
| Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit | |
| Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung | |
| Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift 05. April 2005 | |
| Pkt. 04: Informationen zum Hochwasserschutz | |
| Pkt. 05: Diskussion und Beschluss - Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsamtsleiterin | 14 |
| Pkt. 06: Diskussion und Beschluss - Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms der VGem „Tangerhütte-Land“ | 15 |
| Pkt. 07: Stand Gebäudekonzept | |
| Pkt. 08: Stand Vermarktung der ehemaligen Liegenschaft Mahlwinkel | |
| Pkt. 09: Diskussion und Beschluss - Errichtung Schiedsstelle | 16 |
| Pkt. 10: Leitbild für eine nachhaltige Kommunalpolitik 2020 - Entwurf des Städte- und Gemeindebundes SA - | |
| Pkt. 11: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |
| Pkt. 12: Anfragen und Anregungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|--|
| Pkt. 13: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |
| Pkt. 14: Stand Verwaltungsreform | |
| Pkt. 15: Personalangelegenheiten | |

gez. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grieben vom 28.10.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 23.05.2005 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderung**

In § 5 Abs. 3 Pkt. 3 c) wird folgende Gebühr geändert:

3. Urnengrabstellen
c) für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem anonymen Urnenfeld
- Die Gebühr von 150,00 Euro wird auf 200,00 Euro angehoben -

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, den 23.05.2005



Platte
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

**3. Änderungssatzung der Gebührensatzung
über die Nutzung kommunaler Einrichtungen
der Gemeinde Uchtdorf**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.12.2003 (GVBl. S. 370), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.06.2005 die folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Uchtdorf vom 14. September 1999 beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

Der § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Gebührentarif**

	je angefangene Stunde	je Tag
Mehrzweckhalle	8,00 €	80,00 €
Gemeindehaus	5,00 €	50,00 €

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uchtdorf, den 07.06.05



Dieter Bartoschewski
Bürgermeister



Landesbetrieb Bau
Außenstelle der Hauptniederlassung
Herrenstraße 20
06108 Halle (Saale)

Halle, 06.06.05

**Planung A14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Bekanntmachung

Die Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt beabsichtigt in den Gemeinden Lüderitz und Windberge zur Vorbereitung der weiteren Planung des o. g. Bauvorhabens notwendige Vermessungsarbeiten durchführen zu lassen.

Dazu ist es notwendig, verschiedene Grundstücke der o. a. Gemarkungen in der Zeit von Juni 2005 bis Juni 2006 für die Durchführung vorgenannter Vorarbeiten zu betreten.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
		2/13, 2/12, 2/11, 2/10, 2/9, 2/8, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/2, 16/1, 17/2, 17/1, 18/3, 18/5, 18/1, 18/4, 18/6, 19/1, 20, 21, 32, 33/1, 36, 37, 39/1, 39/2, 41/1, 41/2, 43/1, 45/1, 110/3, 110/1, 112/1, 119, 122/1, 122/4, 122/5, 122/6, 122/3, 123/3, 123/2, 123/5, 123/4, 128/2, 128/1, 129/1, 130, 131, 138, 139/1, 141, 143, 146, 147, 148/9, 148/7, 148/5, 148/4, 148/6, 148/8, 149/4, 149/3, 152/3, 152/4, 153/1, 157/3, 157/2, 159, 160/3, 160/2, 162/1, 163/2, 166/1, 168/1, 169/1, 173/1, 176/1, 177/1, 183/5, 183/4, 183/3, 183/6, 183/2, 183/7, 183/8, 185/3, 185/2, 185/1, 185/4, 192/3, 192/2, 193/1, 193/2, 194/6, 194/4, 194/5, 195/2, 195/4, 195/6, 195/5, 195/7, 195/3, 196/6, 196/7, 196/4, 196/5, 196/2, 196/8, 197/7, 197/6, 197/8, 198/3, 198/4, 198/2, 199/5,

Lüderitz 2
261/125, 262, 262/126, 271/139, 272, 273, 274/35, 274, 275, 276, 276/34, 277, 278/34, 278/167, 280/2, 281/2, 282/2, 283/2, 285/188, 286/4, 286/188, 287/4, 287/188, 289/2, 290/2, 293/2, 294/2, 295/2, 296/2, 297/2, 298/2, 299/2, 300/2, 301/2, 302/2, 303/2, 304/2, 305/2, 306/2, 307/2, 307/186, 308/110, 313/41, 314/42, 315/42, 318/137, 318/188, 319/137, 320/137, 322/137, 324/137, 325/137, 328, 329, 330, 331, 334, 335/13, 336, 340, 342, 344, 346, 347/13, 348, 348/118, 349/118, 350, 352, 352/179, 373/13, 374/17, 376/179, 377/179, 430/113, 432/115, 433/115, 434/112, 435/112, 462/125, 463/145, 464/144, 477/188, 478/188, 487/38, 495/155, 496/155, 497/156, 516/121, 517/121, 519/204, 520/33, 521/33, 523/33, 524/204, 525/205, 532/197, 560/117, 561/117, 580/121, 581/121, 585/185, 586/185, 597/203, 627/129, 631/199, 632/199, 634/194, 635/2, 636/140, 637/140, 638/140, 639/140, 640/140, 641/140, 642/116, 643/116, 652/193, 653/196, 656/197, 657/197, 658/197, 659/197, 660/202, 662/202, 664/203, 665/203, 666/193, 669/192, 670/192, 671/200, 672/200, 673/199, 674/199, 675/199, 676/199, 678/199, 679/199, 680/199, 682/198, 683/198, 684/198, 685/198, 686/198, 687/198, 688/198, 691/195, 692/195, 693/195, 694/195, 695/35, 697/194, 698/194, 699/194, 700/194, 701/194, 702/194, 703/191, 704/191, 706/195, 708/194, 710/194, 712/191, 713/183, 714/83

Lüderitz 2
68/3, 68/2, 69/1, 71, 72/1, 92, 93, 94/1, 94/3, 94/2, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 112/1, 114, 118/1, 120/1, 122, 123/1, 126/1, 127/1, 130/1, 132, 134/2, 136, 139/2, 142/1, 143, 145/2, 145/1, 146/1, 159/3, 159/4, 159/7, 159/5, 159/6, 160/1, 160/2, 170/1, 189/1, 190/2, 190/3, 256/68, 265/123, 267/124, 272/140, 273/140, 293/190, 294/190, 303/88, 338/1, 342, 344/1, 353/1, 356/3, 361/1, 365, 366/1, 368/1, 372/1, 374/1, 377/1, 378/1, 380/1, 383, 385/1, 387/1, 389, 390, 392/5, 392/4, 392/1, 392/2, 392/3, 393/1, 394/2, 395, 396, 397/1, 400/1, 401/1, 404/1, 410, 411, 412, 414, 415, 416, 417, 418, 423/144, 450/191, 456/68, 459/341, 470/364, 482/162, 484/164, 486/167, 489/139, 493/174, 518/87, 525/194, 529/188, 536/192, 537/191, 540/191, 540/191, 541/191, 542/191, 544/191, 545/191, 546/121, 547/121, 548/121, 550/121, 551/172

Lüderitz 3
1, 2, 6, 7, 10, 15, 20/2, 20/3, 21, 22/1, 22/2, 23, 24/6, 24/5, 24/3, 24/2, 24/1, 24/4, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 55, 56, 57, 59, 62, 68, 81, 83, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/3, 102, 103/3, 103, 104, 105/5, 105, 106/5, 106, 107, 108/8, 108, 109/8, 109, 110, 111, 111/9, 112, 112/9, 113, 114, 114/11, 115/11, 115, 116, 116/12, 117, 117/12, 118/12, 118, 119, 120, 120/13, 121, 122/14, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135

Lüderitz 5
Lüderitz 6
1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 30

Lüderitz 9
34/10, 35/10, 36/10, 37, 38, 38/8, 39, 39/8, 40, 41/8, 42/9, 43/9,

Lüderitz 10
10, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 72, 74, 75, 76, 79, 81, 90, 91, 101/34, 102/34, 104/35, 106/36, 108/37, 110/38, 112/39, 113/40, 114/40, 115/54, 116/54, 118/55, 120/64

Lüderitz 12
Lüderitz 13
28, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 45/22, 46/42

Windberge 5
2/1, 4, 5, 9/1, 11, 12/1, 26/6, 27/6, 29/7
7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 18/1, 20/1, 21/1, 23/2, 23/1, 24/1, 25/1, 26/2, 26/1, 27/1, 56, 57, 58, 60/1, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75/1, 76/1, 77, 78/1, 79/3, 168/19, 180/11, 181/13, 199/6, 200/22, 201/22, 203/21, 204/12, 237/26

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FSrG) die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grund und Boden verpflichtet, zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Wir bitten Sie deshalb, den Angestellten der beauftragten Firmen und den verantwortlichen Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung den Zugang zu allen Grundstücken, die im Zuge der Arbeiten betreten werden müssen, zu gewähren und die Meßtrupps bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen und hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

x

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt**,

Außenstelle der Hauptniederlassung, Herrenstraße 20 in 06108 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag



Michnik

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch den Landkreis ist am 07. Juni 2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 23.06.2005 bis zum 05.07.2005

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark), Zimmer 22, Große Brüderstraße 1, Seehausen(Altmark), während der Sprechzeiten aus.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal erfolgt mit dem Erscheinungstag 22.06.2005.

Seehausen(A.), den 15.06.2005



Duffe Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)

Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 05.10.1993 S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, ausgegeben am 03.05.2004) hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) in der Sitzung vom 12.05.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf 4.320.500,00 Euro
die Ausgaben auf 4.320.500,00 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf 533.600,00 Euro
die Ausgaben auf 533.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 64.800,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 275 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Seehausen (Altmark), den 12.05.2005



Duffe
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Seitens der VGem. Elbe-Havel-Land wurde mir entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - in der zuletzt gültigen Fassung, die Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 20.04.2005, Beschluss-Nr.: 22/2005 über die Hauptsatzung wurde geprüft. Die Hauptsatzung entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land die Hauptsatzung vom 20.04.2005.



Jörg Hellmuth



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land führt ein Wappen. Das Wappen der Verwaltungsgemeinschaft wird wie folgt beschrieben:

„In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.“

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt eine Flagge, wie nachfolgend beschrieben:

„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift.
(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.“

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „VGem Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal“. Das Siegel entspricht in Ausführung den dieser Satzung beigedruckten Siegeln.

- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 16.12.2004 (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.

- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 16.12.2004.

- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Stellvertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis II BAT-O,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss kann nach Notwendigkeit über die Bildung von Ausschüssen beschließen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen X bis Vc BAT-O sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- (3) Im übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.
- (5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist gesetzlicher Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 77 Abs. 6, die von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden, erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

III. ABSCHNITT

FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 9

Grundlage der Umlagebemessung

Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.

IV. ABSCHNITT

GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

§ 10

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

„Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Mitgliedsgemeinden: Fischbeck (Elbe), Hohengöhrnen, Kamern, Klietz, Neumermark-Lübarns, Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Wulkau, Wust“

- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeich-

nungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Gemeinden hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und Sandau (Elbe), Marktstraße 2. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und Sandau (Elbe), Marktstraße 2, zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 26.01.2005 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 20.04.2005



Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Anlage



Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Auslagen- und Verdienstauffallersatz für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit dem Runderlass des MI LSA vom 01.12.2004 (MBL LSA Nr. 53/2004, S. 666) beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

1. Den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses werden im Rahmen dieser Satzung Auslagen und Verdienstauffall erstattet. Daneben wird den ehren-

amtlich Tätigen nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.

- Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- Für jede Sitzung wird bei Teilnahme ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € je Sitzung und Tag.
- Ehrenamtliche Bürgermeister, die Mitglied des Gemeinschaftsausschusses sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld.
- Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft erhalten Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Zahlung von Tagegeld wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Sitzungsgeld und Verdienstausfallentschädigung (auf Antrag) werden nach Ablauf eines Quartals gezahlt. Die Reisekostenvergütung wird auf Antrag gewährt.
- Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.
- Mit der Zahlung der Entschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz der Kosten abgegolten, die dem Ausschussmitglied bei der Wahrnehmung des Mandates als Ausschussmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Vorsitzenden

Der ehrenamtliche Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 4

Dienstaufwandsentschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Nach § 6 Kommunalbesoldungsverordnung kann dem Leiter des Verwaltungsamtes eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von der Zahlung abgesehen.

§ 5

Erstattung Auslagen

Weitere notwendige Auslagen können auf Antrag frühestens im Folgemonat erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

§ 6

Verdienstausfall

Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Dieser muss nachgewiesen werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Berufstätigen wird eine Pauschale von 10,00 €/Std. vergütet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) vom 06.11.1998 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 20.04.2005



Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (A.)
und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (A.)

Bekanntmachung der Gemeinde Badingen über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Dobberkau über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der

Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Garlipp über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Grassau über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Käthen über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwulsch über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Schäplitz über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Schorstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Schinne über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Schernikau über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Querstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.–07.07.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Bekanntmachung

Die nachstehenden Haushaltssatzungen für das Jahr 2005 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Haushaltssatzungen in der Zeit vom

27.06.–07.07.2005

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schwartz
Kämmereiamtsleiterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dobberkau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dobberkau am 13.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	305.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	305.100,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	218.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	218.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

1. Sperrvermerk: Die Ausgaben für den ländlichen Wegebau in Richtung Schorstedt sind bis zur Bewilligung der Zuweisungen gesperrt.
2. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
3. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.



Dobberkau, den 13.12.2004

S. Wein
(Wein)
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garlipp für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Garlipp am 30.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	175.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	175.700,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	29.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	29.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.



[Handwritten Signature]
(Schreiber)
Bürgermeister

Garlipp, den 30.11.2004

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grassau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Grassau am 03.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	243.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	243.200,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	54.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	54.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Grassau, den 03.02.2005

[Handwritten Signature]

(Klapötke)
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwulsch für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hohenwulsch am 03.02.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	337.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	337.900,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	47.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	47.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind lt. Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

1. Sperrvermerk: Die Ausgaben für die Sanierungsarbeiten im Jugendklub sind bis zur Bewilligung der Zuweisungen gesperrt.
2. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Hohenwulsch, den 13.12.2004

[Handwritten Signature]

(Chlopik)
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kläden für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kläden am 09.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	796.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	796.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	205.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	205.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

1. Sperrvermerk: Die Ausgaben für die Leader-Plus-Maßnahme „Gestaltung der Außenanlagen am Gutskomplex“ bleiben bis zur Bewilligung der Zuweisungen gesperrt.
2. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Kläden, den 09.12.2004

Siegel


(Raatz)
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schäßplitz für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schäßplitz am 19.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	88.400,00EUR
in der Ausgabe auf	88.400,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	20.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	20.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Schäßplitz, den 29.11.2004



(Ollesch)
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schernikau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schernikau am 09.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	342.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	342.500,00 EUR

Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt,
was in der Nachbarschaft
los ist, kennt alle guten und
preiswerten Angebote der Ge-
schäfte in Ihrer Nähe und
gibt die besten Tips für alle Le-
benslagen. Woche für Woche.

General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	61.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	61.100,00 EUR

festgesetzt. § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 30.000 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Schernikau, den 09.11.2004



Rohst
(Rohst)
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querstedt für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Querstedt am 02.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	176.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	176.300,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	35.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	35.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 20.000 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 – Bewirtschaftung – und 65 – Geschäftsausgaben – jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme aus.

Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Querstedt, den 02.12.2003



F. Steffens
(Steffens)
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schinne

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schinne am 07.06.05 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schinne wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2005.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Schinne, den 07.06.2005



Alt
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schinne

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schinne am 07.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

- 1) Der § 5 - Steuersätze - erhält folgende Fassung.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

• für den 1. Hund	30 Euro
• für den 2. Hund	40 Euro
• für den 3. und jeden weiteren Hund	60 Euro
- (2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 7 der Hundesteuersatzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 8 der Hundesteuersatzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- 2) Der § 7 (3) entfällt.
- 3) Der § 8 (3) entfällt.
- 4) Der § 11 Ordnungswidrigkeit - erhält folgende Fassung:

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 9 Abs. 1 nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt, dass er einen Hund angeschafft hat oder mit einem Hund zugezogen ist.
 2. § 9 (3) nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung entfallen.
 3. § 10 Abs. 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, dies gilt nicht für Jagdgebrauchshunde bei der Arbeit.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Artikel 2

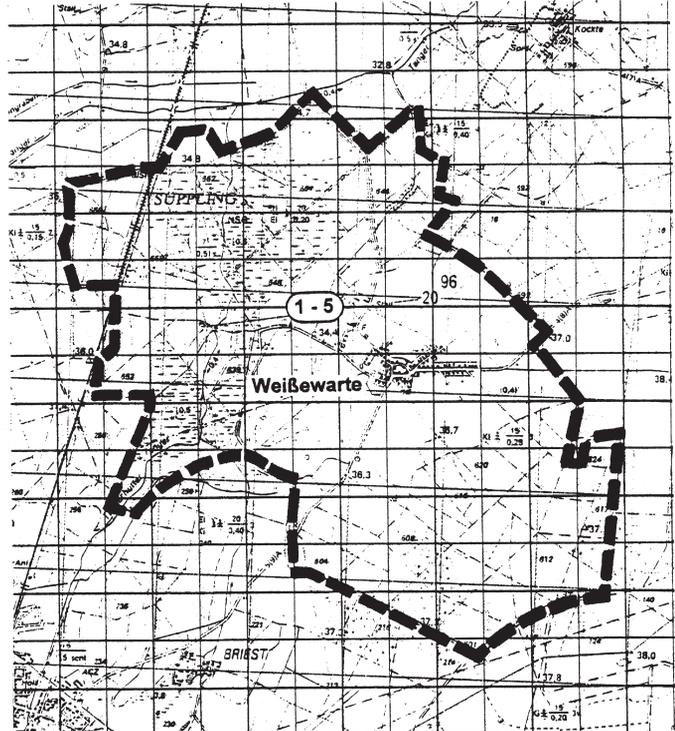
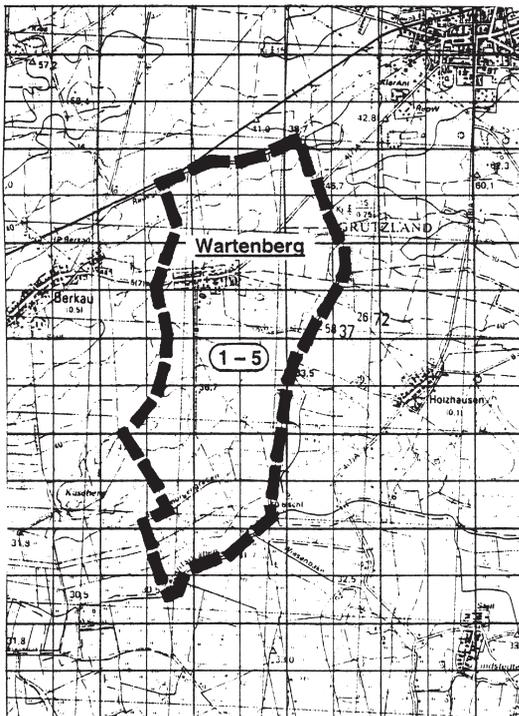
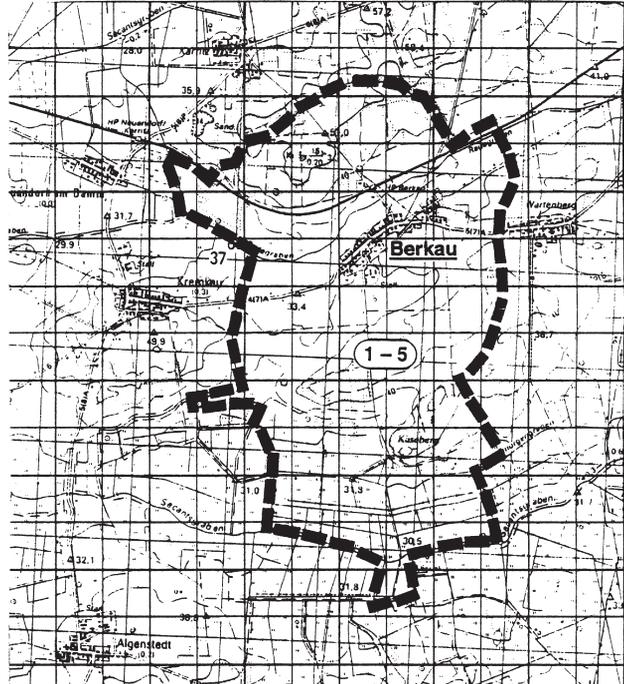
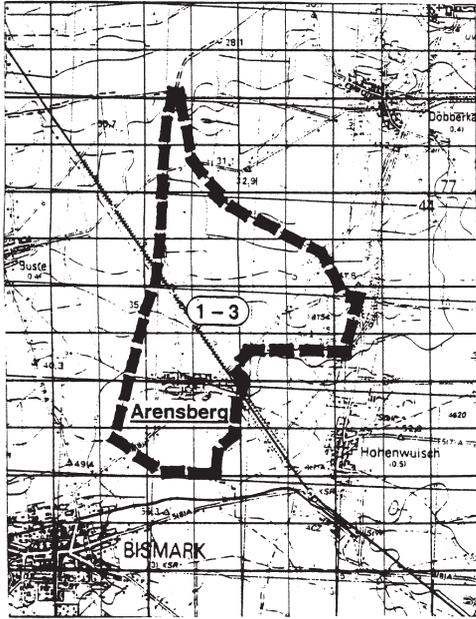
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Schinne, den 07.06.2005

Alt
Bürgermeisterin



**Übersichtskarte zur Offenlegung
Gemarkungen: Arensberg, Berkau, Wartenberg, Weißewarte**

----- **Offenlegungsgebiete**



1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Schinne

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 (6) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 47) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schinne in seiner Sitzung am 07.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Schinne beschlossen:

Artikel 1

(1) Der § 3 (3) erhält folgende Fassung:

Die Veränderung des Rechtsanspruches auf Ganz- bzw. Halbtagsbetreuung tritt unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründenden Umstände ein.

(2) Der § 5 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Schinne hält als Tageseinrichtung

- die Kindertagesstätte für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt und

- den Hort für schulpflichtige Kinder bis zum 11. Lebensjahr vor.

Abweichungen sind im Einzelfall schriftlich bei der Gemeinde Schinne zu beantragen.

(3) Der Absatz 4 Punkt 1 d - monatliche Gebührensätze - der Gebührenordnung wird geändert:

Die monatlichen Gebührensätze für die Hortbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

- für das 1. in der Tageseinrichtung angemeldete Kind 40,00 EUR

- für das 2. und jedes weitere in der Tageseinrichtung angemeldete Kind 30,00 EUR

(4) In den Absatz 4 der Gebührenordnung wird folgender Punkt f aufgenommen:

Bei Änderung des Rechtsanspruches auf Ganz- bzw. Halbtagsbetreuung innerhalb eines Monats wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat geändert.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Schinne tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Schinne, den 07.06.2005

Alt
Bürgermeisterin



4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Steinfeld zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. I LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Steinfeld in seiner Sitzung am 14.06.2005 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Steinfeld zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel Änderungen

Der § 2 - Gebührenggegenstand - erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung der Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge an diese zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt bis zur Vorlage der konkreten Nachweise der die Verbände betreffenden Flurstücke.

Zur Deckung der der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben.

Der § 5 - Höhe der Gebühr - erhält folgend Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.

Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegenden Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:

für das Jahr 2005

für den Unterhaltungsverband Milde-Biese 6,50 EUR/ha

für den Unterhaltungsverband Uchte 9,00 EUR/ha

(2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben.

Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensätzen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 - Fälligkeit und Erhebung der Gebühren - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den 14.06.2005

Schulz

Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Steinfeld über den Beschluss der Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 27.06.-07.08.2005 im Verwaltungsamt in Kläden, Am Schloß 1, 39579 Kläden, öffentlich aus.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Arensberg, Flur 1-3; Berkau, Flur 1-5; Wartenberg, Flur 1-5 und Weißewarte, Flur 1-5** wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **01. Juli 2005 bis 31. Juli 2005**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift

während der Sprechzeiten,	Mo., Mi.	08.00 - 13.00 Uhr
	Di., Do.	08.00 - 18.00 Uhr
	Fr.	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag

Heinz Münnehoff



Dienstsiegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31